

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jasenka Villbrandt und Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 03. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2014) und **Antwort**

#### **Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude und Wohnungen in Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist in Berlin gewährleistet, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigten Zugang gemäß UN-Behindertenrechtskonvention zu allen Einrichtungen haben, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden? Wo besteht ggf. noch welcher Umbau-Bedarf? In welchem Zeitrahmen wird dieser ggf. abgearbeitet?

Antwort zu 1.: Der Senat ist bemüht, allen Menschen zu ermöglichen, öffentlich zugängliche Einrichtungen zu nutzen. Bestehende Einrichtungen genießen zwar Bestandsschutz, es ist jedoch erklärtes Ziel, bei bestehenden Einrichtungen gemäß Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention darauf hinzuwirken, dass sie sukzessive barrierefrei zugänglich werden und bei Neubauten die bauordnungsrechtliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit durchzusetzen. Der Senat führt keine Statistik über den Umbaubedarf aller öffentlichen Einrichtungen.

Frage 2: Wird die Berliner Bauordnung einer Normenprüfung nach der UN-Behindertenrechtskonvention unterzogen? Wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2.: Der Senat hat das Deutsche Institut für Menschenrechte beauftragt, im Rahmen einer Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Land Berlin Rechtsnormen des Landes Berlin einer Normenprüfung zu unterziehen. Der Senat hat die Bauordnung bereits einer Prüfung unterzogen. Die Bauordnung wird derzeit an die Musterbauordnung angepasst und die Einbringung eines Änderungsgesetzes in die parlamentarischen Beratungen ist für das Jahr 2015 vorgesehen.. Ab August 2014 erfolgt eine umfangreiche Anhörung zu den Änderungen der Bauordnung, dazu wird auch das Deutsche Institut für Menschenrechte direkt einbezogen. Die Bauordnung formuliert nur Mindestanforderungen insbesondere hinsichtlich Ordnung und Sicherheit, weitergehende Forderungen zur Barrierefreiheit sind in anderen Rechtsgrundlagen zu verankern.

Frage 3: Wie viele barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040-2 (bzw. vormals 18025-1/2) gibt es derzeit in Berlin (im privaten Bereich, bei Sozialwohnungen und Wohnungen der landeseigenen Wohnungsgesellschaften; Auflistung bitte nach Bezirken)?

Frage 4: Wie viele barrierefreie Wohnungen entsprechend DIN 18040-2 werden aktuell in Berlin benötigt?

Antwort zu 3 und 4: Dem Senat liegen keine detaillierten Informationen hierüber vor. Bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften wurden und werden bislang keine Angaben darüber erhoben, wie viele Wohneinheiten den Anforderungen der DIN 18040-2 den jeweiligen Kategorien entsprechen. Gleichwohl werden mit zunehmender Neubautätigkeit proportional mehr barrierefreie Wohnungen im Sinne der DIN 18040-2 entstehen, da die Berliner Bauordnung seit 2005 dazu verbindliche Vorgaben enthält.

Eine aktuelle Abfrage bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften ergab folgenden Bestand:

**Barrierefreie/barrierearme Wohnungen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften**

Stadtbezirk	Gewobag	HOWOGE	STADT UND LAND	WBM	GESOBAU	Summe
Mitte				71		71
Friedrichshain-Kreuzberg				900		900
Pankow	14	46			10	70
Charlottenburg-Wilmersdorf	3					3
Spandau	23			246		269
Steglitz-Zehlendorf	1					1
Tempelhof-Schöneberg	30					30
Lichtenberg		90				90
Reinickendorf	9				1	10
div. Bezirke			189			189
Gesamt	80	136	189	1.217	11	1.633
davon nur barrierearm	-	-	-	1.095	-	1.095
zusätzl. barrierearme WE	-	-	2.834	-	-	2.834
Summe	80	136	3.023	1.217	11	4.467

Nach Schätzungen des Kuratoriums Deutsche Altenhilfe (KDA) und dem jüngst veröffentlichten Wohnatlas (Quelle: Wohnatlas – Rahmenbedingungen der Bundesländer beim Wohnen im Alter; Kuratorium Deutsche Altershilfe; 2014) ergibt sich für Berlin ein Bestand von 24.000 weitgehend barrierefreien Wohneinheiten in Seniorenhaushalten und 45.000 in Haushalten, die nicht von Seniorinnen und/oder Senioren bewohnt werden.

Auf dieser Grundlage ergeben die Schätzungen des KDA für Berlin einen Bedarf von zusätzlichen 41.000 barrierefreien/barrierearmen Wohnungen für Seniorinnen und Senioren beim Neubau und Bestand.

Frage 5: Wie wird sich der Bedarf an barrierefreien Wohnungen angesichts der Alterung der Berliner Bevölkerung bis 2030 voraussichtlich entwickeln? Auf welche Daten und Methoden stützt sich ggf. die Prognose?

Antwort zu 5.: Die Alterung der Gesellschaft setzt sich fort. Sowohl der Anteil als auch die Anzahl älterer Bewohnerinnen und Bewohner stiegen in den letzten zehn Jahren deutlich an. Vom Jahr 2003 bis 2012 stieg die Zahl der Seniorinnen und Senioren im Alter von 65 bis unter 75 um rund 13 % von rund 320.000 auf rund 360.000. Die Altersgruppe der Bewohnerinnen und Bewohner ab 75 Jahren erhöhte sich um rund 27 % von rund 225.000 auf rund 285.000. Bis 2030 wird sich die Zahl der über 80-Jährigen Personen mit einer Steigerung von 80,7 % auf rd. 268.000 nahezu verdoppeln; die Zahl der „jungen

Alten“ im Alter von 65 bis unter 80 Jahren wird um 14,4 % auf ca. 590.000 steigen (Quelle: Kurzfassung Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2011-2030, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Ref. I A – Stadtentwicklungsplanung, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Oktober 2012).

Entsprechend wird sich aufgrund der vorgenannten Schätzungen der Bedarf an barrierefreien/barrierearmen Wohnungen erhöhen.

Frage 6: Wie viele barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040-2 (bzw. vormals 18025-1/2) sind in den letzten Jahrzehnten durch die öffentliche Hand gefördert worden? Wie hoch ist die aktuelle Anzahl der Fehlbelegungen und was wird unternommen, um diese Fehlbelegungen rückgängig zu machen (bitte auch die Förderungen des Integrationsamtes bei Wohnungsumbaumaßnahmen einbeziehen)?

Antwort zu 6.: Im Rahmen der bis 1998 gewährten Förderung des Sozialen Wohnungsbaus sind rd. 1.800 Wohnungen für Rollstuhl benutzende (rb-Wohnungen) gefördert worden. Die davon jeweils frei werdenden Wohnungen werden in der vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) geführten Datenbank „<http://www.rb-wohnungen.de>“ nachgewiesen. Dem Berliner Senat liegen keine weiteren Informationen dazu vor.

Frage 7: Welche gesetzliche Instrumente ermöglichen im Land Berlin die Durchsetzung von Barrierefreiheit bei Neubau und im Bestand a) öffentlicher und b) privater Gebäude?

Antwort zu 7.: Das wesentliche gesetzliche Instrument in Berlin Barrierefreiheit durchzusetzen, ist Artikel 1 des Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999 zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15.12.2010.

Mindestanforderungen an den Neubau öffentlicher und privater Gebäude legen die Bauordnung für Berlin sowie ihre ergänzenden und ausführenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften fest.

Für den Neubau öffentlicher Gebäude gilt zusätzlich die Verwaltungsvorschrift Anweisung Bau. Durch diese sind die Handbücher Berlin – Design for All – Öffentlich zugängliche Gebäude und Öffentlicher Freiraum und das ‚Konzept Barrierefrei‘ verbindlich eingeführt. Mit der Forderung zur Aufstellung eines ‚Konzept Barrierefrei‘ für alle öffentliche Bauvorhaben wird die Durchsetzung von Barrierefreiheit in der Planung und im Planungsprozess festgelegt.

Frage 8: Was unternimmt der Senat, um die Anzahl der barrierefreien Wohnungen in Berlin zu erhöhen?

Frage 9: Bietet das Land Berlin eigene Förderprogramme für den barrierefreien Umbau von Wohnraum an? Ist ggf. die Schaffung entsprechender Programme geplant?

Antwort zu 8. und 9.: Bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wird die Gründung einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt“ vorbereitet. Erhebliche Synergien in Planungsprozessen und bei der Vermittlung und Realisierung städtebaulicher Ziele zur barrierefreien Stadt werden erwartet.

Mit der im Jahr 2014 wieder eingeführten Wohnungsbauförderung (1.000 geförderte Wohnungen pro Jahr) wird die Zahl der geförderten rb-Wohnungen in dem Maße zunehmen, wie die Landesbauordnung die Schaffung von behindertengerechtem Wohnraum vorschreibt.

Frage 10: Wie setzt sich der Senat konkret dafür ein, dass der Bund seine finanzielle Unterstützung des KfW-Programms „Altersgerecht umbauen“ wieder aufnimmt?

Antwort zu 10: Mit Verabschiedung des Bundeshaushalts 2014 am 24.06.2014 ist die finanzielle Unterstützung wieder aufgenommen worden.

„Auch die Schaffung von mehr generationengerechtem Wohnraum ist für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein herausragendes Thema, für dessen Förderung das neue Programm "Altersgerecht Umbauen" mit einem Gesamtprogrammvolume von 54 Millionen Euro (Laufzeit: 2014 bis 2018) aufgelegt werden soll, um mit Investitionszuschüssen das bestehende KfW-Darlehensprogramm zu ergänzen. Für 2014 stehen dafür 10 Millionen Euro zur Verfügung.“ (Quelle: Pressemitteilung BMUB Nr. 109/14 - Berlin, 27.06.2014)

Frage 11: Wird Barrierefreiheit zukünftig ein Förderkriterium in dem Wohnungsbauförderprogramm des Senats sein?

Antwort zu 11: Die Wohnungsbauförderbestimmungen 2014 regeln u.a., dass die Höchstgrenzen für die Wohnflächen der geförderten Wohnungen, die barrierefrei so errichtet werden, dass ein jederzeitiger Umbau nach den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner möglich ist, wegen der erforderlichen Bewegungsflächen um bis zu 4 m<sup>2</sup> überschritten werden dürfen.

Das in der Landesbauordnung, der Energieeinsparverordnung und den einschlägigen DIN-Normen Geregelt findet Anwendung. Das bedeutet somit auch, dass für die Barrierefreiheit die geltenden Regelungen der Landesbauordnung maßgeblich sind. Die Bauordnung für Berlin regelt in § 39 Absatz 4 Sätze 1 bis 3, dass neu zu errichtende Gebäude mit mehr als vier oberirdischen Geschossen ausreichend mit Aufzügen erschlossen sein müssen,

von denen mindestens einer Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen kann, Haltestellen in allen Geschossen haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein muss. Weiterhin schreibt die Bauordnung in § 51 Absatz 1 Sätze 1 und 2 vor, dass in neu zu errichtenden Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein müssen. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

Frage 12: Gibt es konkrete und verbindliche Vereinbarungen mit den landeseigenen Wohnungsgesellschaften, wie viele barrierefreie Wohnungen sie vorhalten müssen? Wenn ja, welche?

Antwort zu 12: Mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften wurden hierüber keine konkreten und verbindlichen Vereinbarungen geschlossen.

Dennoch sehen die städtischen Wohnungsbaugesellschaften auch ohne verbindliche Vereinbarung im Rahmen der Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum, die Bereitstellung von barrierefreien/barrierearmen Wohnungen als eigene Aufgabe. Insbesondere beim Neubau wird der rollstuhlgerechte Ausbau von Erdgeschoss-Wohnungen angestrebt

Frage 13: Hält der Senat die Vorgabe aus § 51 Abs. 1 Bauordnung, dass nur in Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen, angesichts des Bedarfs an barrierefreien Wohnungen für ausreichend? Wenn ja, warum, und wenn nein, was unternimmt er für eine Erhöhung des Verhältnisses?

Antwort zu 13: Derzeit erfolgt die Anpassung der Bauordnung für Berlin an die Musterbauordnung mit der Folge, dass zukünftig schon in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Die Bauordnung formuliert nur Mindestanforderungen insbesondere hinsichtlich Ordnung und Sicherheit, weitergehende Forderungen zur Barrierefreiheit sind in anderen Rechtsgrundlagen zu verankern.

Frage 14: Wie bewertet der Senat die Auswirkungen von § 51 Berliner Bauordnung auf die Barrierefreiheit von Neubauten und größeren Umbauten in der Stadt, bei denen u. a. „wegen ungünstiger vorhandener Bebauung“ Abweichungen von den Anforderungen der Barrierefreiheit möglich sind, sofern diese „nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand“, d. h. mehr als 20% der Baukosten, erfüllt werden können?

Antwort zu 14: Die Abweichungen nach § 51 Abs. 5 sind nur unter den dort formulierten Bedingungen möglich. Die Auswirkungen können nicht substantiiert beurteilt werden.

Die bei jeder Baumaßnahme typischen besonderen Bedingungen des Einzelfalls erfordern immer die Möglichkeit, Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen und Erleichterungen zu gewähren. Dabei ist von der Erreichung der Schutzziele nicht abzuweichen.

Frage 15: Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der Regelung in § 52 Berliner Bauordnung, nach der Neu- und Umbauten öffentlicher Gebäude wie z. B. Krankenhäuser, Schulen oder das Grimm-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin im Hinblick auf die korrekte Umsetzung der Barrierefreiheit nicht von Sachverständigen abgenommen werden müssen?

Antwort zu 15: Bei den genannten Beispielen handelt es sich um Sonderbauten. Bei diesen Gebäuden gehört die Barrierefreiheit zum bauaufsichtlichen Prüfprogramm.

Darüber hinaus gelten in Berlin die Leitfäden „Berlin – Design for all“ und „Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin“, die für öffentliche Bauten des Landes Berlin auf der Grundlage der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau) anzuwenden sind.

Berlin, den 21. Juli 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2014)